

Hausarbeit

Rechts- und Verfassungsgeschichte I
WS 2017/18

Themenstellung und Leitfragen:

*Glückseligkeit, Ordnung, „Freyheit“:
Die Funktion der „Policey“ im Naturrecht des 18. Jahrhunderts*

1. Rekonstruieren Sie anhand der Quellen das Verständnis von „Policey“, das *Justi* und *Voß* in ihren Ausführungen entwickeln!
2. Verorten Sie unter Rückgriff auf einschlägige Forschungsliteratur beide Konzepte im Kontext der frühneuzeitlichen und aufklärerischen „Policeywissenschaft“!
3. Analysieren und kontrastieren Sie das den Texten von *Justi*, *Voß* und *Kant* zugrundeliegende Naturrechtsverständnis, und gehen Sie dabei insbesondere auf das Verhältnis von Glückseligkeit, Ordnung und „Freyheit“ ein!

Bearbeitungshinweise:

1. Die Hausarbeit ist unter Einbeziehung und Auswertung der beigefügten **Quellen**, einschlägiger **Forschungsliteratur** und unter Bezugnahme auf die o.g. **Leitfragen** zu erstellen. Die Leitfragen sollen nicht – wie in einer Klausur – der Reihe nach abgearbeitet werden; sie dienen vielmehr als Richtschnur zur Strukturierung Ihrer Hausarbeit.
2. Hinsichtlich der formalen Vorgaben gelten grundsätzlich die **Hinweise des Instituts für Rechtsgeschichte** zur „Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten“:
http://www.jura.uni-frankfurt.de/61424487/Hinweise_zur_Abfassung_von_Haus_und_Seminararbeiten.pdf
3. Der Umfang der Arbeit darf **12 Textseiten** nicht überschreiten; Missachtung kann zu Punktabzug führen. Deckblatt, Gliederung und Quellen-/Literaturverzeichnis (in dieser Reihenfolge und mit röm. Ziffern nummeriert dem Text voranzustellen) zählen nicht hierzu.
4. Achten Sie auf eine korrekte, nachvollziehbare und vor allem vollständige **Zitation** der von Ihnen verwendeten Quellen und Literatur. Die beigefügten Quellen können auch über einschlägige Bibliothekskataloge recherchiert und digital eingesehen werden; bitte zitieren Sie die **Quellen** deshalb aus dem **Original**.
5. Das Thema wird am **12. Februar 2018** ausgegeben; die Hausarbeit ist bis zum **21. März 2018, 12 Uhr**, am Lehrstuhl von Prof. Pahlow einzureichen.
6. Der Themenstellung sind folgende **Quellen** (in Auszügen) als **Anlage** beigefügt:
 - I *Justi*, Grundsätze der Policey-Wissenschaft (1756)
 - II *Voß*, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, Bd. 4 (1799)
 - III *Kant*, Über den Gemeinspruch (1793).

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Louis Pahlow

Anlage:

Quellen zur Hausarbeit Rechts- und Verfassungsgeschichte I (Prof. Dr. Pahlow), WS 2017/18

(I)

Justi, Johann Heinrich Gottlob von: Grundsätze der Policey-Wissenschaft in einen vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange und zum Gebrauch Academischer Vorlesungen abgefasst, Göttingen 1756 (*Auszüge, o.S., S. 3-16*).

„Vorrede“:

„Die Policey, die ich hier abhandle, ist zeither so wenig bearbeitet worden, daß ich mit Grunde behaupten kann, daß ich gegenwärtig das erste System einer Policey liefere, worinnen diese Wissenschaft abgesondert und in einem, auf die Natur der Sache gegründeten, Zusammenhange erscheint. Der gemeinste Fehler in der Ansehung der Policey ist zeither gewesen, daß man dieselbe mit der Staatskunst in eine Brühe geworfen und unter einander abgehandelt hat. [...] Die Staatskunst hat nichts als die äußerliche und innerliche Sicherheit der Republiken zum Endzweck; [...]. Dahingegen beschäftigt sich die Policey mit nichts, als das gesamte Vermögen des Staats durch gute innerliche Verfassungen zu erhalten und zu vergrößern und der Republik alle innerliche Macht und Stärke zu verschaffen, deren sie nach ihrer Beschaffenheit nur immer fähig ist. Zu dem Ende sucht sie die Länder zu cultiviren, den Nahrungsstand zu verbessern und gute Zucht und Ordnung in dem gemeinen Wesen zu erhalten; ob sie zwar in dem letzten Betracht auch vor die innerliche Sicherheit Vorsorge tragen muß; so ist sie doch hierinnen entweder nur ein Werkzeug der Staatskunst, oder sie hat bloß auf solche Verletzungen der innerlichen Sicherheit Acht zu haben, welche keine Folgen auf den Zusammenhang der Staats-Verfassung nach sich ziehen.“ [...]

„Einleitung. Von denen allgemeinen Grundsätzen der Policey und der Eintheilung des Vortrages:

§ 1. Der Nahme Policey komt von dem Griechischen Worte πολις, eine Stadt, her und soll ohne Zweifel die gute Einrichtung der Städte und ihrer bürgerlichen Verfassungen anzeigen. Die Griechen und Römer scheinen auch unter diesem Worte nicht anders verstanden zu haben, als die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und Zierde der Städte. Dieser eingeschränkte Begriff ist vielleicht daher entstanden, weil damals gemeiniglich eine Stadt der Grund und Anfang aller Republiken und Reiche war.

§ 2. Heute zu Tage wird das Wort Policey in zweyerlei Verstande genommen. In weitläufigen Verstande begreift man unter der Policey alle Maaßregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staates dauerhaftiger gegründet und vermehret, die Kräfte des Staates besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann; und in diesem Verstande sind die Commerci-Wissenschaft, die Stadt- und Landoeconomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen und dergleichen mehr, in so fern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maaßgebung des allgemeinen Zusammenhangs der Wohlfahrth des Staats einrichtet, zu der Policey zu rechnen.

§ 3. In engen Verstande begreift man unter der Policey alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornämlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maaßregeln, die Bequemlichkeit des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. [...]

§ 4. Der Endzweck und mithin das Wesen aller Republiken beruhet auf der Beförderung des gemeinschaftlichen Glückseeligkeit. Das allgemeine Vermögen einer jeden Republik ist das Mittel, dessen sie sich zu Beförderung ihrer Glückseeligkeit gebrauchen muß. [...] Die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens, in Verhältniß gegen andere freye Staaten, lieget der Staatskunst ob. Die Policy aber hat die Erhaltung und Vermehrung eben dieses allgemeinen Vermögens des Staates, in Ansehung seiner innerlichen Verfassung, zum Gegenstande [...].

§ 7. Die Policywissenschaft bestehet demnach in einer Erkenntniß, wie aus dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens klügliche Maaßregeln zu ergreifen sind, um das allgemeine Vermögen des Staats in seiner innerlichen Verfassung zu erhalten und zu vermehren und dasselbe, so wohl nach seinem Zusammenhange, als in allen seinen Theilen, zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit immer dienlicher und brauchbarer zu machen.

§ 8. Der allgemeine Grundsatz der Policy-Wissenschaft ist demnach: Man muß die innerlichen Verfassungen des gemeinen Wesens solchergestalt einrichten, daß dadurch das allgemeine Vermögen des Staats erhalten und vermehret und die gemeinschaftliche Glückseeligkeit immer mehr befördert wird. [...]

§ 17. Wenn die Unterthanen also beschaffen seyn sollen, als es der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit erfordert; so muß zuvörderst ihr sittlicher Zustand gut seyn, damit sie zu denen Pflichten fähig sind, welche ihnen das gemeinschaftliche Leben auferleget. Sie müssen aber auch ferner nach ihren bürgerlichen Zustände nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens seyn, damit ein jeder nach seinem Stande das seinige zu dem gemeinschaftlichen Besten beytragen könne. [...] Die Policy hat also nach Maaßgebung dieser Grundregel eine dreyfache Vorsorge zu beobachten, 1) vor den sittlichen Zustand der Unterthanen, 2) vor den bürgerlichen Zustand, und 3) vor die innerliche Sicherheit und Steuerung der Bosheit und Ungerechtigkeit. [...]

§ 18. In Ansehung des sittlichen Zustandes hat die Regierung zuvörderst auf die Religion und Glaubensmeinungen der Unterthanen zu sehen, in so fern dieselben in das gesellschaftliche Leben und die Wohlfahrt des Staats einen Einfluß haben. [...]

§ 19. Die Vorsorge der Regierung in Ansehung des bürgerlichen Zustandes der Unterthanen muß sich dahin erstrecken, a) daß dieselben zu Erlernung guter Wissenschaften, Künste und Handthierungen angeführet werden, b) daß der Pracht, der Verschwendung und andern Mißbräuchen der Güther gesteuert und c) dem Müßiggange, dem Betteln und andern Unordnungen gewehret werde. [...]

§ 20. Die dritte Hauptabtheilung von der innerlichen Sicherheit wird endlich durch vier Hauptstücke vorgetragen werden können. Die Regierung muß 1) Gerechtigkeit handhaben, damit ein jeder bey dem Seinigen geschützt und zur Selbsthülfe nicht angereizt werde. Sie muß auch 2) auf die Eingriffe und Streitigkeiten der verschiedenen Handthierungen und Nahrungsacten gegeneinander, auf den dabei vorgehenden Betrug und auf gerechtes Maß und Gewichte Aufmerksamkeit haben und darzu dienliche Verfügungen treffen. Sie muß 3) wieder alle Rottirungen, Unfug und Selbsthülfe zureichende Gesetze und Anstalten machen; und sie hat 4) wieder Diebstahl, Gewaltthätigkeiten, Unsicherheiten der Straffen und herumschweifendes liederliches Gesindel ernstliche Maaßregeln zu ergreifen.

§ 21. Man siehet demnach, da der oben angenommene allgemeine Grundsatz (§ 8) und die daraus abgeleiteten drey Grundregeln die Policy in ihren ganzen Umfange, und alle nöthigen Lehren derselben, in sich begreifen.“

(II)

Vofß, Christian Daniel: Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß bearbeitet. Vierter Theil, Politik. Praktischer Theil. Staatsgeschäften-Lehre, oder Staatspraxis, Leipzig 1799 (*Auszüge*, S. 211-281).

„Zweyter Abschnitt: Policypraxis, ebenfalls für itzt nur ihrer materiellen Beschaffenheit nach.

§ 22. So wie die Justizpraxis es im Allgemeinen mit der Sicherheit der Rechte zu thun hat, so ist die Bestimmung der Policypraxis im Allgemeinen: Erhaltung der Ordnung in den verschiedenen Verhältnissen im Innern des Staats.

§ 23. Diese allgemeine Ordnung findet da Statt, wo jeder Staatsbürger sich der möglichen Sicherheit des Genusses und Gebrauchs seiner Rechte und Güter erfreut. Hieher hat also die Policypraxis ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu verwenden. Ihre Bestrebung, diesen Zweck zu erreichen, wird Ordnung im Staate zur Folge haben, und diese Ordnung wird wieder zu dem wirksamsten Sicherungsmittel des erwähnten Genusses.

§ 24. Eine Policyordnung im Staates muß, wie die Gerechtigkeitspflege, für alle Mitglieder desselben, ohne Rücksicht auf ihre besondern Verhältnisse unter einander, nach einerley Grundsätzen entworfen und in Ausübung gebracht werden. Alle bedürfen ihrer auf gleiche Weise, alle müssen sich derselben auf gleiche Weise unterwerfen. Die Inhaber der höchsten Gewalt und ihre Diener, vom höchsten bis zum niedrigsten, müssen, gleich jedem andern Mitgliede der Staatsgesellschaft, dieser Policyordnung unterworfen seyn, wenn der Staat zu den wohlgeordneten und zweckmäßigen gezählt werden soll. Ein Vorrecht, welches irgend einem Einzelnen, einer Korporation oder Klasse von Staatsgliedern die Befugniß ertheilte, sich Genüsse durch die erzwungene Entbehnung anderer zu verschaffen, oder auch nur dem einen Theile Genüsse vorbehielte, welche dem andern versagt würden, kann von einer zweckmäßigen Policypraxis auf keine Weise anerkannt werden, so wie es überhaupt mit dem allgemeinen Staatszwecke im offenbarsten Widerspruche stehn würde. [...]

Anmerk. 2.a) Nicht um den Genuß der Rechte und Güter im Staate einzuschränken, sondern um die mögliche Freyheit desselben zu etabliren und zu sichern, befindet sich die Policypraxis in jeder zweckmäßig organisirten Staatsverwaltung. [...] b) Eine Policy, welche den Gebrauch oder Genuß irgend eines Rechts, der nicht mit dem allgemeinen Staatszwecke im Widerspruch steht, stören wollte, würde mit sich selbst im Widerspruche stehn. Ihre Bestimmung ist, den möglichst freyen Genuß aller dieser durch den Staatsvertrag garantirten Rechte und Güter zu sichern. Sie hat es allein mit Eingriffen in diese Freyheiten und Störungen derselben zu thun, und ist eine Schutzwehr gegen Druck und Mißhandlung. c) Ohne Policypraxis ist ein wohlgenordneter Staate eben so wenig denkbar, als ohne Justizpraxis. Wer in der Policy einen lästigen Zwang findet, der giebt entweder zu erkennen, daß er durchaus keinen Begriff von dem Wesen und Zwecke einer auf richtigen Grundsätzen der Staatsverwaltung beruhenden Policypraxis hat, oder er klagt die Policy eines regellosen Despotismus wegen an, bezüchtigt sie eines Widerspruchs mit sich selbst, und muß fähig seyn, dieß letzte zu beweisen, oder jenes erstere eingestehn. 3. Je strenger die Policypraxis in einem Staate, desto mehr Genuß der Freyheit und Sicherheit findet darin Statt; daraus folgt nun auf der andern Seite, daß je gelinder, je nachsichtiger dieselbe verfährt, desto mehr Störung des Genusses und Beschränkung der Freyheit, also auch desto mehr Despotismus oder Anarchie muß sich in demselben wahrnehmen lassen. 4. Die Policy ist eben so unbestechlich und unerbittlich wie die Justiz. Da sie nur gegen Eingriffe in Freyheiten und Genüsse, gegen

Störungen der Ordnung verfähret, so kann sie nie Nachsicht üben, ohne Rechte zu kränken und Unordnung zu begünstigen. [...]

Anmerk. a) Die Policeypraxis kann man also füglich als ein Supplement zu der Justizpraxis betrachten. Sie ist dieser ganz eigentlich beygestellt worden, da man erkannte, daß sie zur Erhaltung der Sicherheit im Inneren nicht mehr hinreichte. [...]

§ 30. In so fern nun der Policey die Entfernung aller Störungen des Genusses der Rechte und Güter der Staatsbürger, sie mögen von Menschen-, oder von Kräften der vernunftlosen Natur herrühren, obliegt; so wird sie auf das wichtigste derselben, das Leben, auch zuerst ihre Aufmerksamkeit richten, und solche Veranstaltungen treffen und in steter Wirksamkeit erhalten, welche die Verkümmerng oder Beraubung desselben, wo nicht gänzlich unmöglich, doch wenigsten so schwer, also so selten als möglich machen. [...]

§ 44. Dieses muß dann am meisten einleuchten, wenn man erwegt, daß der Policeypraxis ganz eigentlich und eben so pflichtmäßig als die Sorge für die Sicherung des Lebens und der Gesundheit, auch die Sicherung des Genusses der bürgerlichen Freyheit in allen ihren mannigfaltigen Beziehungen obliegt. Daß auch der Geringste der Staatsbürger in der auf gerechte Gesetze gegründeten Freyheit der Uebung der Kräfte und des Genusses von keiner Seite her gestört, oder eingeschränkt werde, fordert der Staat von der Policeypraxis; wie könnte es ihr daher verstattet seyn, selbst die Güter anzutasten, deren Sicherung einen so wesentlichen Theil ihrer eigenthümlichen Bestimmung ausmacht.“

(III)

Kant, Immanuel: Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: Berlinische Monatsschrift 1793/II, S. 201-284 (*Auszug S. 235-236*).

„Der Bürgerliche Zustand also, bloß als rechtlicher Zustand betrachtet, ist auf folgende Prinzipien a priori gegründet: 1. Die Freiheit jedes Gliedes der Sozietät, als Menschen. 2. Die Gleichheit desselben mit jedem Anderen, als Unterthan. 3. Die Selbständigkeit jedes Gliedes eines Gemeinen Wesens, als Bürger. Diese Prinzipien sind nicht sowohl Gesetze, die der schon errichtete Staat giebt, sondern nach denen allein eine Staatseinrichtung, reinen Vernunftprinzipien des äußeren Menschenrechts überhaupt gemäß, möglich ist. Also: 1. Die Freiheit als Mensch, deren Prinzip für die Konstitution eines Gemeinen Wesens ich in der Formel ausdrücke: Niemand kann mich zwingen auf eine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglich allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Rechte des Andern) nicht Abbruch thut. – Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d.i. eine väterliche Regierung (*imperium paternale*), wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genöthigt sind, um, wie sich glücklich sein sollen, bloß von dem Urtheile des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte Denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt).“